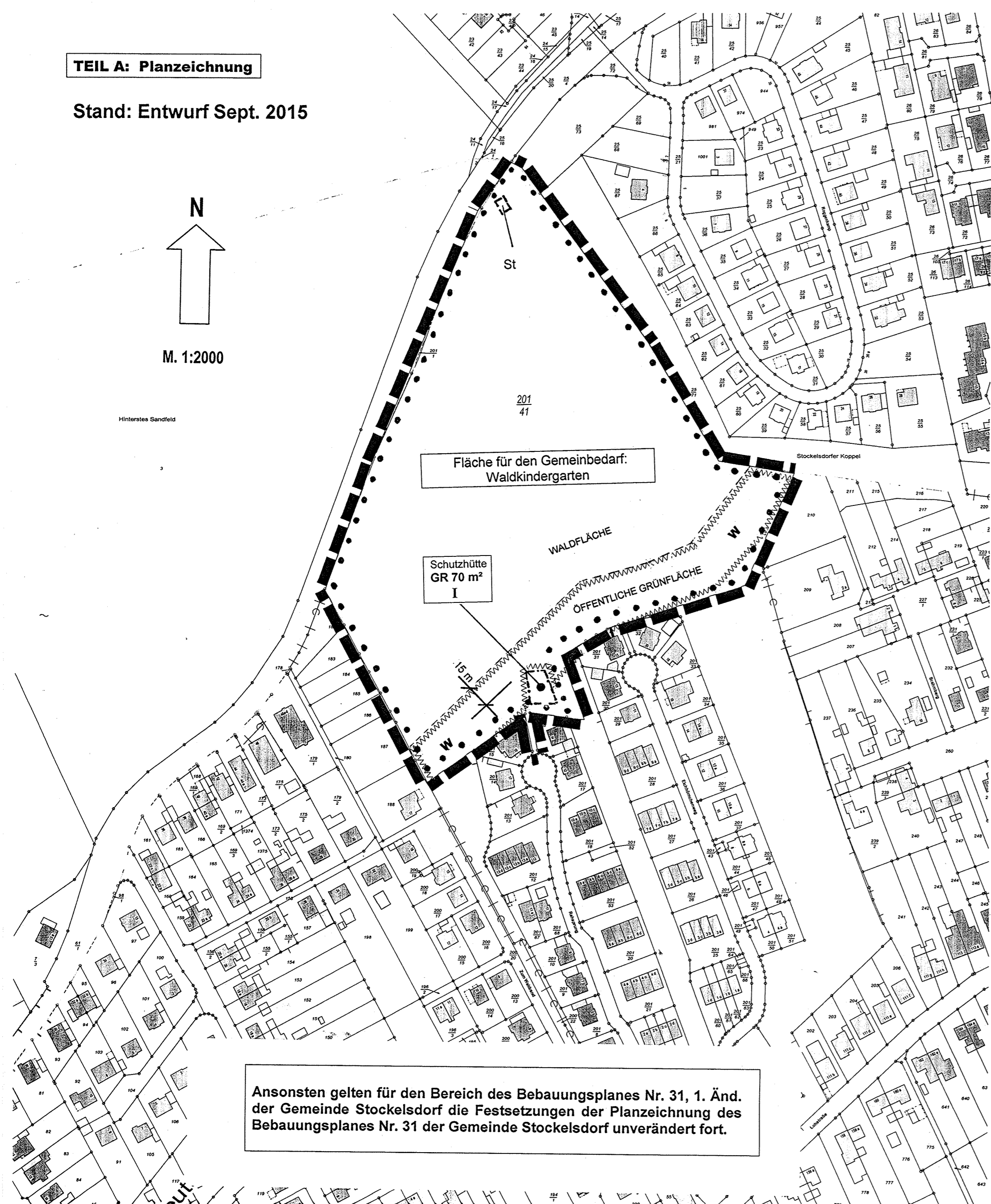


Satzung der Gemeinde Stockelsdorf über den Bebauungsplan Nr. 31, 1. Änderung

für das Gebiet nördlich der Straßen Eichhörnchenweg und Rehsprung, südöstlich des Rensefelder Weges sowie südwestlich der Gemeindegrenze Stockelsdorf/Bad Schwartau

TEIL A: Planzeichnung

Stand: Entwurf Sept. 2015



Ansonsten gelten für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 31, 1. Änd. der Gemeinde Stockelsdorf die Festsetzungen der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Gemeinde Stockelsdorf unverändert fort.

PLANZEICHENERKLÄRUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 31, 1. ÄNDERUNG

FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

Fläche für den Gemeinbedarf: Waldkindergarten

Bauweise

Baugrenze

Maß der baulichen Nutzung

GR 70 m² maximal zulässige Grundfläche der Schutzhütte

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (W-Waldabstandsfläche), gem. § 24 LWaldG

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze Garagen u. Gemeinschaftsanlagen
St Zweckbestimmung: Stellplätze

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Flurstücksnummer

Flurstücksgrenzen

WALDFLÄCHE Darstellung zur Verdeutlichung:
Bereich „Flächen für Wald“ gem. Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 31

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE Darstellung zur Verdeutlichung:
Bereich „Öffentliche Grünfläche“ gem. Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 31

Darstellung zur Verdeutlichung: Abgrenzung zwischen „Flächen für Wald“ und „öffentlicher Grünfläche“

TEIL B: Text

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 11 BauNVO)

- 1.1. Die Fläche für Gemeinbedarf gem. § 9 (1) 5 BauGB dient der Nutzung durch einen Waldkindergarten.
Die sonstigen in einer Waldfläche zulässigen Nutzungen bleiben hiervon unberührt.
- 1.2. Die maximale Grundfläche der Schutzhütte für den Waldkindergarten beträgt 70 m².

2. HINWEIS:

Ansonsten gelten für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 31, 1. Änd. der Gemeinde Stockelsdorf die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 31 der Gemeinde Stockelsdorf unverändert fort.

Für die durch den Bebauungsplan Nr. 31, 1. Änd. getroffenen Festsetzungen gelten die Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2011 und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

Hinweis: Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften u. a.) können im Rathaus der Gemeinde Stockelsdorf, Ahrensböcker Straße 7, 23617 Stockelsdorf, eingesehen werden.

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13 a des Baugesetzbuches in der zuletzt gültigen Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgenden Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), über den Bebauungsplan Nr. 31, 1. Änderung für das Gebiet nördlich der Straßen Eichhörnchenweg und Rehsprung, südöstlich des Rensefelder Weges sowie südwestlich der Gemeindegrenze Stockelsdorf/Bad Schwartau erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 09.03.2009.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung in den „Lübecker Nachrichten Bad Schwartauer/Stockelsdorfer Teil“ am 28.04.2009.

Ergänzend dazu wurde der Text dieser amtlichen Bekanntmachung auch im Internet unter www.stockelsdorf.de –Bürgerservice-Bekanntmachungen- am 29.04.2009 veröffentlicht.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 03.04.2009 bis 14.04.2009 durchgeführt worden.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein könnten, wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB am 12.03.2009 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Der Ausschuss für Umwelt, Bauen, Planung und öffentliche Sicherheit hat am den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 31, 1. Änderung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 31, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom

bis während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt:

Montag, Dienstag und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr, Montag von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können,

durch Veröffentlichung in den „Lübecker Nachrichten Bad Schwartauer/Stockelsdorfer Teil“ am

ortsüblich bekannt gemacht worden. Parallel zu dieser Bekanntmachung ist der Text dieser amtlichen Bekanntmachung ergänzend auch im Internet unter www.stockelsdorf.de –Bürgerservice-Bekanntmachungen- am einzusehen.

Die nach § 13a Abs. 3 BauGB erforderlichen Hinweise wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gegeben.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein könnten, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und gleichzeitig über die öffentliche Auslegung informiert.

Gemeinde Stockelsdorf, Siegel Brigitte Rahlf-Behrmann
Bürgermeisterin

7. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Ort Datum Siegel -öffentl. best. Verm.-
Ing.

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 31, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am als Satzung beschlossen und die Begründung durch einfachen Beschluss gebilligt.

Gemeinde Stockelsdorf, Siegel Brigitte Rahlf-Behrmann
Bürgermeisterin

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hier mit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Gemeinde Stockelsdorf, Siegel Brigitte Rahlf-Behrmann
Bürgermeisterin

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 31, 1. Änderung durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind durch Veröffentlichung in den „Lübecker Nachrichten Bad Schwartauer/Stockelsdorfer Teil“ am ortsüblich bekannt gemacht worden. Parallel zu dieser Bekanntmachung ist der Text dieser amtlichen Bekanntmachung ergänzend auch im Internet unter www.stockelsdorf.de –Bürgerservice-Bekanntmachungen- am einzusehen. Ebenfalls können dort die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften/technische Regelwerke) eingesehen werden. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Gemeinde Stockelsdorf, Siegel Brigitte Rahlf-Behrmann
Bürgermeisterin



SATZUNG DER GEMEINDE STOCKELSDORF zum Bebauungsplan Nr. 31, 1. Änd.

für das Gebiet:
nördlich der Straßen Eichhörnchenweg und Rehsprung, südöstlich des Rensefelder Weges sowie südwestlich der Gemeindegrenze Stockelsdorf/Bad Schwartau

ENTWURF: Stand September 2015